

Änderung der Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

(Vom 17. November 2016)

Synoden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus vom 3. Juni 2010, 13. November 2014, 26. Mai und 17. November 2016

I.

GS IV A/21/1, Kirchenordnung für die Evangelisch Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kirchenrat kann im Einvernehmen mit der Pfarrperson auch einem anderen Gemeindeglied die Durchführung eines Gottesdienstes übertragen.

Art. 12 Abs. 2

² Ausnahmen:

- a. *(geändert)* Unter besonderen Umständen kann der Kirchenrat Gottesdienste auf andere Wochentage legen oder einzelne Gottesdienste ausfallen lassen.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Für ihre Vorbereitung ist die Pfarrperson verantwortlich. Grundlage sind die Materialien des KiK-Verbandes (Kind in der Kirche).

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Taufe erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Für die Taufe werden üblicherweise von den Eltern Taufpaten bestimmt. Sie müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sollten einer christlichen Kirche angehören.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kirchenrat kann in Absprache mit der Pfarrperson besondere Taufsontage festlegen.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Form und Ablauf des Abendmahls erfolgen in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

² Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Pfarrperson die Einzelheiten wie Art der Abendmahlelemente und der Gefässe, Ablauf der Austeilung und Häufigkeit des Mahles.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Ökumenische Trauungen werden gemäss den theologischen und liturgischen Leitlinien gestaltet, die die Landeskirchen gemeinsam erlassen haben.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Trauung erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit dem Pfarramt in Verbindung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde zu vereinbaren.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Eine Abweichung von dieser Regel kann in Verständigung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde und dem Pfarramt erfolgen.

Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Disziplinarische Schwierigkeiten besprechen die Unterrichtenden mit dem Kind und dessen Eltern. Bleibt dies ohne nachhaltigen Erfolg, kann der Kirchenrat auf Antrag der Unterrichtenden geeignete Massnahmen ergreifen.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Formen des praktischen, sozialen Lernens können in Lagern, Kinder- und Jugendgruppen, sozialen Projekten, Projekten im Umweltbereich usw. verwirklicht werden.

Art. 86 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 90 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für Seelsorge und Diakonie setzt die Gemeinde speziell geeignete Gemeindeglieder ein.

³ Sie ermöglicht ihnen Weiterbildung.

Art. 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Kirchgemeinde beteiligt sich an Projekten im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und am interreligiösen Gespräch.

³ *Aufgehoben.*

Art. 101 Abs. 1

¹ Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:

- b. *(geändert)* Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen;
- c. *(geändert)* Kerenzen, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden und Filzbach
- d. *Aufgehoben.*
- e. *(geändert)* Mollis-Näfels, umfassend die Dörfer Mollis und Näfels;
- g. *(geändert)* Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern;
- k. *(geändert)* Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach;
- l. *(geändert)* Grosstal, umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal;
- m. *(geändert)* Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi;

Art. 104 Abs. 2 (geändert)

² Neue Verträge kann der Kirchenrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode abschliessen.

Art. 115 Abs. 3 (geändert)

³ Austretende haben die Kirchensteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus zu entrichten.

Art. 116 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kirchenrat meldet Ein- und Austritte dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde.

Art. 119 Abs. 1 (geändert)

¹ Steuerpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die auch gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus erfasst werden.

Art. 133

Kantonale Sammlungen und Kollekten (Sachüberschrift geändert)

Art. 134 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Sammlungen zugunsten von Projekten der Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmt der Kirchenrat in jeder Kirchgemeinde eine verantwortliche Person, welche die Gemeinde orientiert, die Sammlungen leitet und sammlungsbezogene Aktionen durchführt.

Titel nach Art. 136

1.5.4. (aufgehoben)

Art. 136a

Erhebung von Beiträgen (Sachüberschrift geändert)

Art. 137

Organe (Sachüberschrift geändert)

Art. 139 Abs. 1

¹ Neben den in Artikel 16 der Kirchenverfassung aufgeführten Geschäften ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

g. (geändert) die Bestätigung einer durch den Kirchenrat als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisorin angestellten Pfarrperson.

Art. 142 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾ und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Anwendbar sind insbesondere dessen Vorschriften über die Einberufung, das Abstimmungsverfahren und den Ausstand.

¹⁾ GS II E/2

Art. 144 Abs. 2

² Dem Kirchenrat obliegt es insbesondere:

- h.* (*geändert*) einen Pfarrprovisor oder eine Pfarrprovisorin anzustellen, wobei die Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung vorbehalten bleibt;
- n.* (*geändert*) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, einen Sekretär oder eine Sekretärin, Raumpflegepersonal sowie weitere stundenweise Beschäftigte anzustellen;

Art. 145 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

¹ Für die Wahl der Kirchenräte und Kirchenrätinnen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

⁴ Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bezeichnen. Es hat kein Stimmrecht.

Art. 151 Abs. 1

¹ Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- b.* (*geändert*) Pfarrprovisor und Pfarrprovisorin;
- c.* (*geändert*) Sozialdiakon und -diakonin;
- d.* (*geändert*) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht;
- g.* (*geändert*) Sigrist und Sigristin;
- h.* (*neu*) andere, z. B. Jugendarbeiter und Jugendarbeiterin.

Art. 157 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Disziplinarbehörde ist der Kirchenrat, beziehungsweise das gemäss Statuten zustehende Organ bei Zweckverbänden gemäss Artikel 12 der Kirchenverfassung.

Art. 161 Abs. 1 (*geändert*)

¹ In jeder Kirchgemeinde oder Pastoralionsgemeinschaft besteht ein Pfarramt. Es kann mehrere Pfarrstellen enthalten. Über die Zuteilung der minimalen Pfarrstellenprozente erlässt die Synode eine Verordnung.

Art. 162 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Den Pfarrpersonen obliegt die Verantwortung für die folgenden Aufgabebereiche:

Aufzählung unverändert.

Art. 163 Abs. 1 (geändert)

¹ Pfarrpersonen sind mitverantwortlich für die Dienste der Landeskirche. Sie können mit dem Einverständnis des Kirchenrates ihnen zugewiesene Aufgaben übernehmen.

Art. 165 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Pfarrpersonen fördern in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat die aktive und selbstständige Mitarbeit von Gemeindegliedern.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Pfarrpersonen sind zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Mitglieder ihrer Gemeinde.

Art. 167 Abs. 1 (geändert)

¹ Pfarrpersonen haben in Ausnahmefällen das Recht, eine Amtshandlung, die sie nach ihrem Gewissen nicht verantworten können, nach Rücksprache mit dem Dekanat und unter Mitteilung an den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin zu verweigern.

Art. 168 Abs. 1 (geändert)

¹ Pfarrpersonen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches verpflichtet.

Art. 169 Abs. 1 (geändert)

¹ Spannungen zwischen Pfarrpersonen und Kirchgemeinde soll der Kirchenrat durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist das Dekanat zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt kein Ausgleich, unterbreitet der Kirchenrat die Angelegenheit dem kantonalen Kirchenrat.

Art. 171 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Sich bewerbende Personen können zur Wahl in eine Kirchgemeinde vorgeschlagen werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Wahlfähigkeit festgestellt und die Wählbarkeit erteilt hat.

³ Jede Pfarrwahl ist dem kantonalen Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchenrat legt im Einverständnis mit dem kantonalen Kirchenrat und dem Dekanat die Pfarrinstallation zur Amtseinführung fest. Bei diesem Anlass haben die Gewählten das Gelübde treuer Amtsführung abzulegen, sofern sie nicht schon bisher im Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus gestanden sind.

Art. 172 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausbildungsorte von Lernvikaren oder Lernvikarinnen sind vom kantonalen Kirchenrat zu genehmigen. Hinsichtlich Ausbildung und Ausbildungsbeiträgen sind die Regelungen der Konkordatskonferenz massgebend.

Art. 173 Abs. 2

Besoldung, Sozialversicherung, Abzug für Amtswohnung, Spesen, Anstellungsvertrag (Sachüberschrift geändert)

² Der kantonale Kirchenrat regelt:

- a. *(geändert)* die Miete für die Amtswohnung in Absprache mit dem Steueramt

Art. 176 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Ab Beginn des zehnten Jahres im Dienst der Glarner Kirche besteht die einmalige Möglichkeit für eine vertiefte Weiterbildung. Diese umfasst maximal vier Monate oder 17 Wochen.

⁵ Pfarrpersonen können in einem Zehn-Jahres-Zyklus bei normaler Besoldung insgesamt höchstens 26 Wochen Weiterbildung beziehen.

Titel nach Art. 176

1.7.3. (aufgehoben)

Titel nach Art. 181 (geändert)

1.7.4. Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen

Art. 182 Abs. 1 (geändert)

¹ Wo die Aufgaben in der Gemeinde es erfordern, sollen die Kirchgemeinden vollamtliche oder teilamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anstellen und zwar je nach Aufgabenbereich und Angebot Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen.

Art. 182a

Ausbildung Sozialarbeit, Prüfung der Ausbildung (Sachüberschrift geändert)

Art. 182b

Ausbildung Religionsunterricht, Prüfung der Ausbildung (Sachüberschrift geändert)

Art. 184 Abs. 1 (geändert)

Aufsicht, Zusammenarbeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Diese Angestellten unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. Er sorgt im Bedarfsfall für ihre berufsbegleitende Ausbildung und regelt eine allfällige Rückzahlungspflicht.

Art. 184a Abs. 1 (geändert)

¹ Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sowie Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

Art. 189a Abs. 2 (geändert)

² Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

Art. 192 Abs. 2 (geändert)

² Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

Art. 194a Abs. 2 (geändert)

² Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Anstellungsvertrag.

Art. 196 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Sie fördert kulturelle, gemeinnützige und ökologische Bestrebungen, die über die einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen. Sie bemüht sich um ständigen Kontakt zur Schule und anderen Stellen.

³ Sie leistet konkrete Beiträge zur Linderung sozialer Probleme insbesondere durch

2. *(geändert)* Einsitz in der Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel (BTS);
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *(neu)* die Mitgliedschaft im Verein «Fachstelle für Schuldenfragen».

Art. 200 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist insbesondere Mitglied

2. *(geändert)* der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz Kiko;
3. *(geändert)* der Reformierten Medien;
4. *Aufgehoben.*
5. *(geändert)* der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz;
6. *Aufgehoben.*

7. (*geändert*) des Konkordats für die Ausbildung der reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung in den Kirchendienst.

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterstützt in erster Linie die Arbeit

1. *Aufgehoben.*

2. (*geändert*) der Protestantischen Solidarität Schweiz und der Reformationsstiftung;

3. (*geändert*) des KiK-Verbandes und des Schweizerischen Sonntagschulverbandes.

³ *Aufgehoben.*

Art. 216 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Aufgrund der in Artikel 50 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben ist der kantonale Kirchenrat insbesondere für folgende Wahlen zuständig:

b. (*geändert*) Wahl der Mitglieder in Kommissionen;

c. *Aufgehoben.*

d. *Aufgehoben.*

Art. 217 Abs. 3

³ Dem kantonalen Kirchenrat obliegen insbesondere:

g. *Aufgehoben.*

i. (*geändert*) Empfehlung zum Lernvikariat und zur praktischen Prüfung des Konkordates, Zuteilung des Ausbildungsortes für das Lernvikariat;

k. (*geändert*) Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse der zur Wahl in den Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrpersonen, Erteilen der Wählbarkeit;

Art. 218 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Ausgabenkompetenz des kantonalen Kirchenrates beträgt für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben 5 Prozent von 1 Prozent Steuereinnahmen gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus, für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben 1 Prozent.

Art. 218b

Schutz der persönlichen Integrität (Sachüberschrift geändert)

Art. 221 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

³ Der Pfarrkonvent wählt den Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmervertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse Perkos.

⁴ Der Pfarrkonvent bestimmt neben dem Dekan oder der Dekanin eine Stellvertretung.

Art. 226 Abs. 1 (geändert)

¹ Aufgrund einer speziellen Ausbildung können Pfarrpersonen oder andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in regionale Dienste gewählt werden.

Art. 239 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese nachgeführte Kirchenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, beziehungsweise nach Gutheissung durch die Aktivbürgerschaft, in Kraft. Sie ersetzt die Kirchenordnung vom Januar 1991. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden kirchlichen Erlasse aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Die Änderungen von Artikel 196 Absatz 3 sind am 13. November 2014, jene von Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c und d am 1. Januar 2016, jene von Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 3 und 4 am 17. November 2016 und die übrigen am 3. Juni 2010 in Kraft getreten.